

Cloppenburg, den 21.08.2026

| Beratungsfolge                                | Termin     | Beratung         |
|-----------------------------------------------|------------|------------------|
| Ausschuss für Planung, Umwelt und Klimaschutz | 10.09.2026 | öffentlich       |
| Kreisausschuss                                | 29.09.2026 | nicht öffentlich |
| Kreistag                                      | 06.10.2026 | öffentlich       |

**Behandlung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt**

**Teilaufhebung LSG 93**

**Sachverhalt:**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) betreibt das Planfeststellungsverfahren für den vierstreifigen Ausbau der E 233 im Planungsabschnitt 4 (Kreisgrenze Emsland/Cloppenburg bis östlich Lönningen / Ortsumgehung Lönningen). Das Verfahren wurde mit Bekanntmachung vom 16.10.2025 eingeleitet.

Die geplante Trassenführung überplant den nördlichen Teil des LSG CLP 93, welches durch Verordnung des Landkreises Cloppenburg vom 31.10.1950 rechtlich gesichert ist. Aufgrund der Dimension des Vorhabens und der damit verbundenen weitreichenden Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen scheidet die Erteilung einer Ausnahme nach § 6 der geltenden LSG-Verordnung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens aus.

Die NLStBV hat daher parallel zum Planfeststellungsverfahren die Löschung einer Teilfläche (Teilaufhebung) aus dem LSG CLP 93 beantragt. Sollte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bei Abwägung der berührten Schutzgüter die Belange des Landschaftsschutzes hinter den gesetzlich vorrangigen Infrastrukturinteressen zurückzutreten, bleibt die Verpflichtung, Eingriffe in Naturschutz und Landschaftspflege auf das zwingend erforderliche, geringstmögliche Maß zu reduzieren.

Nach der als Anlage 2 anliegenden zusammenfassenden naturschutzfachlichen Stellungnahme zur Teilaufhebung des LSG 93 im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren E 233, Planungsabschnitt 4, erfüllt das LSG 93 insgesamt, also auch für die Bereiche, die von der Teilaufhebung betroffen sind, weiterhin die Voraussetzungen des § 26 BNatSchG. Die naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit des Gebietes wird durch die beabsichtigte anlassbezogene Teilaufhebung nicht in Frage gestellt. Dies gilt sowohl hinsichtlich seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und die biologische Vielfalt als auch hinsichtlich seiner Funktion für das Landschaftsbild, die naturgebundene Erholung sowie seiner kulturhistorischen Bedeutung.

Die vorgesehene Teilaufhebung erfolgt also nicht aufgrund einer entfallenen Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes, sondern ausschließlich aufgrund der im Planfeststellungsverfahren fachlich geprüften und abgewogenen Trassenführung zur Umsetzung von gesetzlich vorrangigen Infrastrukturinteressen.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird daher empfohlen, die Wirksamkeit der Änderungsverordnung an die Bestandskraft bzw. Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses für den Planungsabschnitt 4 der E 233 zu koppeln. Darüber hinaus wird empfohlen die Wirksamkeit ebenfalls an die tatsächliche Baufreigabe zu koppeln. Der Planfeststellungsbeschluss schafft das Baurecht. Die Baufreigabe (Finanzierung) wird separat durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) erteilt. Damit wird verhindert, dass eine Schutzgebietsaufhebung rechtswirksam wird, ohne dass die tatsächliche und rechtssichere Umsetzung des Straßenbauprojekts garantiert ist.

Der Verordnungsentwurf zur Teilaufhebung lag in der Zeit vom 02.03.2026 bis 03.04.2026 bei der Stadt Löningen und beim Landkreis Cloppenburg öffentlich aus. Des Weiteren sind die Träger öffentlicher Belange (TöBs) und die Naturschutzvereinigungen beteiligt und gehört worden.

Anregungen und Bedenken sind von TöBs und Naturschutzvereinigungen vorgetragen worden. Daneben liegen private Anregungen und Bedenken vor.

Den vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind die im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwägung erarbeiteten Ergebnisse gegenübergestellt. Sofern Einwendungen stichhaltig und begründet waren, führte sie zu einer Änderung des Verordnungsentwurfs. Diejenigen, deren Bedenken nicht entsprochen wurde, werden über die Gründe entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unterrichtet. Die Synopse liegt als Anlage 4 an.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Dem Kreistag wird folgende Beschlussfassung empfohlen:**

**Die Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 31.10.1950 zum Schutze von Landschaftsbestandteilen im Landkreis Cloppenburg im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet "Waldgebiet mit vorgeschichtlichen Funden rechts der Straße Löningen-Elbergen" (heute LSG CLP 93) wird in der Anlage 1 vorliegenden Fassung mit der in Anlage 3 enthaltenen Detailkarte beschlossen.**

#### **Anlagenverzeichnis:**

Dieser Vorlage als Anlage beigelegt sind

- Anlage 1: Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 31.10.1950 zum Schutze von Landschaftsbestandteilen im Landkreis Cloppenburg im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiet mit vorgeschichtlichen Funden rechts der Straße Löningen-Elbergen“ (LSG CLP 93)
- Anlage 2: Zusammenfassende naturschutzfachliche Stellungnahme zur Teilaufhebung des LSG 93 im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren E 233, Planungsabschnitt 4
- Anlage 3: Detailkarte zur Änderungsverordnung des LSG CLP 93
- Anlage 4: Synopse der abgewogenen Anregungen und Bedenken (Abwägungstabelle)